

09.04.2020

Neudruck

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (Drs. 17/8920)**

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (Drs. 17/8920) wie folgt zu ändern:

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 09.04.2020 (09.04.2020)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Nr.	Änderungsantrag
I.	Artikel 1 wird wie folgt geändert:
1.	§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a)	Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für das Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn
	der Landtag aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage feststellt, die die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen oder wesentlichen Teilen hiervon zu gefährden droht.“
b)	Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Falle einer Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gilt diese für zwei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen um jeweils zwei Monate durch den Landtag verlängert werden.“
c)	Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
d)	Im bisherigen Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst: „Feststellung, Aufhebung und Ende der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.“
e)	Nach dem neuen Satz 4 werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt: „Die Landesregierung legt dem Landtag eine Woche vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen unter Einbeziehung der verkündeten Rechtsverordnungen und Erlasse verbunden mit einer Lagebeurteilung vor.“
f)	In Absatz 2 werden die Wörter „folgenden Vorschriften“ durch die Wörter „nachfolgenden § 12 bis 14“ ersetzt.
g)	Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Sämtliche auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen treten mit der Aufhebung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.“
2.	§ 12 wird wie folgt geändert:

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 09.04.2020

Nr.	Änderungsantrag
a)	<p>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:                      „(1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags feststellen, , dass ohne die im weiteren der Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre oder die Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 24. IfSG im Rahmen einer epidemischen Lage erforderlich sind.                      Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann in der Rechtsverordnung</p>
	<p>1. gegenüber den Krankenhausträgern Anordnungen treffen über die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe, Meldepflichten zu einer landesweiten Datenbank oder strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen; die Anordnungen gehen bestehenden Festlegungen nach dem KHGG NRW vor; die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeit in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung bleibt davon unberührt.</p>
	<p>2. den Versorgungsauftrag des Krankenhauses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KHGG NRW) ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. KHGG NRW ändern,</p>
	<p>3. Verhandlungen über regionale Planungskonzepte nach § 14 KHGG NRW werden während einer epidemischen Lage gemäß § 11 aussetzen.</p>
b)	<p>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:                      „Der Anspruch richtet sich auf den entgangenen Gewinn unter Anrechnung sämtlicher Vor- und Nachteile.“</p>
c)	<p>Absatz 4 wird gestrichen.</p>
3.	<p>§ 13 wird wie folgt geändert:</p>
a)	<p>Satz 1 wird wie folgt geändert:                      Das Wort „weitergehende“ wird durch das Wort „notwendige“ ersetzt. Die Worte „um die angesichts der epidemischen Lage erforderliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen“ werden durch die Worte „die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten.“ ersetzt.</p>
b)	<p>Satz 2 wird gestrichen.</p>
c)	<p>Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.</p>

Nr.	Änderungsantrag
4.	§ 14 wird wie folgt geändert:
a)	<p>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach § 3 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Verordnung zu benennendes medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material einschließlich der dazu gehörigen Rohstoffe sowie Geräte für die medizinische und pflegerische Versorgung beschlagnahmen und verwerten; dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</li> <li>2. für in der Verordnung zu benennende Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, sich zu ihrer Überlassung zu verpflichten bzw. Dritten den Besitz zu verschaffen,</li> <li>3. anordnen, dass Material im Sinne der Nummern 1 und 2 zu einem von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes festzulegenden Preis an eine von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes zu bestimmende Gebietskörperschaft oder juristische Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, verkauft und übereignet wird.</li> </ol> <p>In der Rechtsverordnung ist jeweils darzulegen, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aufgrund der besonderen Situation in der epidemischen Lage dringend erforderlich ist.“</p>
b)	<p>Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Soweit eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 enteignende Wirkung hat, kann der hiervon Betroffene eine angemessene Entschädigung verlangen. Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zum Zeitpunkt der Maßnahme nach Absatz 1 zu richten.“</p>
c)	<p>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Meldepflichten anzuordnen, wenn das für die Ermittlung von Verfügbarkeit und Bedarf an Materialien und Geräten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 dringend erforderlich ist. Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches können von dieser Meldepflicht nicht umfasst werden.“</p>
d)	Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
5.	§ 15 wird wie folgt gefasst:
a)	„§ 15

Nr.	Änderungsantrag
	Freiwilligenregister
	(1) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde oder das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen erstellt ein Register aller Personen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen und die freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 bereit sind (Freiwilligenregister). Die Aufnahme in das Register erfolgt auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der betroffenen Personen.
	(2) In das Register werden Name, Alter, Kontaktdaten, der Ausbildungsstand sowie etwaige persönliche und dauerhafte gesundheitliche Hinderungsgründe der Freiwilligen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufgenommen.
	(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf Freistellungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn, Entschädigungsansprüche, Vergütung, Versicherung, Arbeitsschutz, Dienst- und Arbeitsrecht sowie etwaige zu regeln.“
b)	Die Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.
6.	In § 16 Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt und nach den Worten „Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes“ werden die Worte „Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie der Eigentumsfreiheit (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes)“ eingefügt.
7.	§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a)	In § 18 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „anders als nach § 14 Absatz 3“ gestrichen.
b)	In § 18 Absatz 1 Nr. 3 wird „§ 14 Absatz 2“ ersetzt durch „§ 14 Absatz 1 Nr. 2“ und die Worte „anders als nach § 14 Absatz 3“ werden gestrichen.
c)	Die Ziffern 4 und 5 werden gestrichen.
8.	Nach § 18 wird folgender neuer § 19 angefügt:  „§ 19

Nr.	Änderungsantrag
	<p>Inkrafttreten, Evaluation, Berichtspflicht</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Landesregierung evaluiert dieses Gesetz unter Mitwirkung unabhängigem wissenschaftlichen Sachverstands und erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Dem Landtag sind alle Rechtsverordnungen, Erlasse, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nach Feststellung der pandemischen Lage nach § 11 Absatz 1 erlassen werden, umgehend zu übermitteln.“</p>
II.	<p>In Artikel 3 wird dem § 1 wird folgender § 2 angefügt:</p> <p>„§ 2 Außerkräfttreten, Berichtspflicht</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.“</p>
III.	<p>Artikel 4 wird wie folgt geändert:</p>
1.	<p>Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„1. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.</p> <p>b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.“</p>
2.	<p>Nummer 2 wird gestrichen.</p>

Nr.	Änderungsantrag
IV.	Artikel 5 wird wie folgt geändert:
1.	Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. § 50 Absatz 3 wird wie folgt geändert: a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist. b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“
2.	Nummer 2 wird gestrichen.
V.	Artikel 6 wird wie folgt geändert
1.	Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  „1. §11 wird wie folgt geändert:  Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist.“
2.	Nummer 2 wird gestrichen.
VI.	Artikel 7 wird wie folgt geändert:
1.	Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  „1. §13 wird wie folgt geändert:

Nr.	Änderungsantrag
	<p>Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:                      „(5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist.“</p>
2.	<p>Nummer 2 wird gestrichen.</p>
VII.	<p>In Artikel 8 wird wie folgt geändert:</p>
1.	<p>§ 15b Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen,“ durch die Wörter „Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist,“ ersetzt und die Wörter „vier Fünftel“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 werden die Wörter „die betreffende Beschlussvorlage“ durch die Wörter „den betreffenden Beschlussvorschlag“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 2 werden den Wörtern „im Umlaufverfahren“ die Wörter „mit Einzelschreiben oder“ vorangestellt.</p> <p>d) Der Absatz 3 wird gestrichen.</p>
VIII.	<p>Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:</p> <p><b>„Artikel 8a                      Änderung des Landesplanungsgesetzes</b></p> <p>Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), wird wie folgt geändert:</p>



Nr.	Änderungsantrag
	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„§ 9a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“</p> <p>b) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„§ 23a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“</p> <p>2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:</p> <p>„§ 9a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren</p> <p>(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Regionalrats geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p> <p>(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.“</p>

Nr.	Änderungsantrag
	<p>3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:</p> <p>„§ 23a Beschlüsse im vereinfachten Verfahren</p> <p>(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Braunkohleausschusses unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Braunkohleausschusses mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder des Braunkohleausschusses geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.</p> <p>(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die für den Braunkohleausschuss getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten auch für die Arbeitskreise, sofern diese gebildet wurden.“</p>
IX.	Artikel 9 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
	<p>In § 7 Absatz 3 wird dem Wortlaut der folgende Satz vorangestellt:</p> <p>„Die Berichtspflicht der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen zum 15. April 2020 beschränkt sich abweichend von Absatz 1 Satz 2 auf den bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019; dieser Berichtspflicht kann auch bis zum 30. Juni 2020 nachgekommen werden.“</p>
X.	Artikel 10 wird gestrichen.
	Artikel 11 bis 15 werden zu Artikel 10 bis 14.
XI.	Artikel 10 (neu) wird wie folgt geändert:
1.	Nummer 2 wird wie folgt geändert:
a)	In § 82a Absatz 1 wird der Wortlaut Satz 1 und wie folgt geändert:

Nr.	Änderungsantrag
aa)	Nach dem Wort „Regelstudienzeit,“ werden die Wörter „die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse,“ eingefügt.
bb)	Nach der Angabe „§ 61“ wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach der Angabe „65“ die Wörter „sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen.
b)	Folgender Satz 2 wird angefügt: „Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums.“
c)	§ 82a Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“
2.	Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Dem § 84 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) § 82a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.““
XII.	Artikel 11 (neu) wird wie folgt geändert:
1.	Nummer 2 wird wie folgt geändert:
a)	In § 73a Absatz 1 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit,“ die Wörter „die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse,“ eingefügt.
b)	§ 73a Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“
2.	Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(6) § 73a tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.““

Nr.	Änderungsantrag
XIII. 1.	Artikel 12 (neu) Nr. 2 wird wie folgt geändert: In § 25a Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
2.	§ 25a Abs. 2 S. 4 wird wie folgt gefasst: „Lässt sich der Zugang des Verwaltungsaktes nicht nachweisen, so gilt er in dem Zeitpunkt als bekanntgegeben, in dem der Verwaltungsakt der empfangs- oder abrufberechtigten Person tatsächlich zugegangen ist.
XIV.	Art. 14 (neu) wird wie folgt geändert: In § 33 Absatz 3 werden die Wörter „Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
XV.	Nach Artikel 14 (neu) wird folgender Artikel 15 (neu)eingefügt:
1.	<p><b>„Artikel 15 Änderung des Heilberufsgesetzes</b></p> <p>§ 11 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: „Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: ‚Läuft die Wahlperiode innerhalb des Jahres 2020 ab, wird ihre Dauer abweichend von Satz 2 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.‘“</p>
2.	Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
XVI	Art. 16 wird wie folgt geändert: § 21 Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Sofern nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann auf eine Durchführung eines Grenztermins verzichtet werden. Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Nr.	Änderungsantrag
XVII	Artikel 17 Nr. 1 lit b) wird wie folgt geändert: § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer nach Zustimmung der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
XVIII	Artikel 18 wird wie folgt geändert:
1.	Den bisherige Nr. 1 bis 4 wird folgende Nr. 1 vorangestellt: In § 8 Absatz 2 wird der Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt: „Die Unterrichtsstunde kann auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden.“
2.	Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4 und wie folgt gefasst: „2. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Das Land erstattet dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie die ihm entstehenden Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle auch dann, wenn Unterrichtsstunden infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können.“
	3. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erbracht werden konnte.“
	4. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Das Land gewährt dem Träger in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle

Nr.	Änderungsantrag
	auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Pandemie-bedingter Schließungen, des Ausfalls von Veranstaltungen oder ähnlicher Umstände nicht erbracht werden können, sofern Personalkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können. Eine Stelle gilt auch dann als im Umfang von 75 vom Hundert besetzt, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit auf weniger als 75 vom Hundert reduziert wird.“
3.	Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5
4.	Nach Nummer 5 (neu) wird folgende Nummer 6 angefügt: „6. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 8 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 1a, § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 2a treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.““
XIX.	Artikel 20 wird wie folgt neu gefasst: Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert
	Dem § 48 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt: Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2020 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 kann bis zum 31. Dezember 2020 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.“
XX.	Nach Artikel 21 wird ein neuer Artikel 21a eingefügt:  „Artikel 21a Kostenabschätzung  Die Landesregierung erstellt eine Abschätzung der durch dieses Gesetz auf kommunaler Ebene entstehenden Kosten, um eine gesetzliche Belastungsausgleichsregelung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes für die Kommunen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu erreichen.“

## **Begründung**

### **I. Zu Artikel 1**

#### **Nummer 1 (§ 11)**

##### **Buchstabe a)**

Die Rechte des Landtags werden dadurch gestärkt, dass der Anwendungsbereich der §§ 11ff auf die Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite beschränkt wird und eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite dann vorliegt, wenn der Landtag diese feststellt. Die Feststellung wird davon abhängig gemacht, dass aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Land eine epidemische Lage gegeben ist, die die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen oder wesentlichen Teilen hiervon zu gefährden droht. Insofern wird die Legaldefinition der epidemischen Lage präzisiert.

##### **Buchstabe b)**

Da mit der Feststellung der epidemischen Lage weitreichende Befugnisse verbunden sind, gilt diese zunächst für zwei Monate. Sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen jeweils um zwei Monate verlängert werden. Insofern wird entsprechend die in der Anhörung der Sachverständigen empfohlene Befristung eingefügt.

##### **Buchstabe c)**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Buchstabe d)**

Feststellung und Aufhebung der epidemischen Lage durch den Landtag sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Landesregierung.

##### **Buchstabe e)**

Die Berichtspflicht der Landesregierung versetzt den Landtag in die Lage, zuverlässig beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Befristung gegeben sind oder nicht.

##### **Buchstabe f)**

Folgeänderung

##### **Buchstabe g)**

Folgeänderung

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Datum des Originals: 09.04.2020/Ausgegeben: 09.04.2020

**Nummer 2 (§ 12)****Buchstabe a)**

Die Rechte des Landtags werden dadurch gestärkt, dass die Ausübung der Befugnisse des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums im Krankenhausbereich an die Zustimmung des Landtags gekoppelt wird. Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags verschiedene Maßnahmen treffen, so etwa Anordnungen über die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten oder strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen gegenüber Krankenhasträgern. Es wird klargestellt, dass die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeit in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung unberührt bleibt.

**Buchstabe b)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Buchstabe c)**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Nummer 3 (§ 13)****Buchstabe a)**

Die Befugnisse des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums im öffentlichen Gesundheitsdienst werden konkretisiert. Es wird klargestellt, dass das Ministerium befugt ist, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Untersuchungs- und Versorgungsstrukturen vorzugeben und die Beteiligten des Gesundheitswesens im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu einer Beteiligung an diesen Strukturen zu verpflichten.

**Buchstaben b) und c)**

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Nummer 4 (§ 14)****Buchstabe a)**

Die Rechte des Landtags werden dadurch gestärkt, dass die in der Vorschrift geregelten Maßnahmen (Sicherstellungen, Verkaufsverbote, Verkaufsgebote, Meldepflichten) von der Zustimmung des Landtags zu einer Rechtsverordnung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums abhängig gemacht werden. In der Rechtsverordnung ist im Übrigen jeweils darzulegen, dass die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung aufgrund der besonderen Situation in der epidemischen Lage dringend erforderlich ist. Weiterhin sind in der Rechtsverordnung für Maßnahmen nach den Ziffern 1 und 2 erforderlichenfalls Regelungen zur Entschädigung zu treffen.



**Buchstabe b)**

Damit der Anreiz zur Herstellung des sicherstellungsfähigen Materials nicht verloren geht, hat der festzusetzende Verkaufspreis sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zum Zeitpunkt der Maßnahme zu richten.

**Buchstabe c)**

Folgeänderung.

**Buchstabe d)**

Folgeänderung.

**Nummer 5 (§ 15)**

Mit der Einrichtung eines Freiwilligenregisters wird das freiwillige Engagement im ärztlichen und pflegerischen Bereich gewürdigt und organisatorisch aufgefangen. Der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde aufgegeben, ein Register aller Personen zu erstellen, die zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder über eine abgeschlossene Ausbildung in der Pflege, im Rettungsdienst, in einem anderen Gesundheitsberuf oder in einem Verwaltungsberuf des Gesundheitswesens verfügen und die freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 11 Absatz 1 bereit sind. Die Erstellung des Registers ist nicht von der Feststellung der epidemischen Lage durch den Landtag abhängig. Das Register ist vielmehr bereits vor dieser Feststellung zu erstellen. Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu bestimmen.

**Nummer 6 (§ 16)**

Folgeänderung.

**Nummer 7 (§ 18)**

Folgeänderungen.

**Nummer 8 (§ 19 neu)**

Im Hinblick auf die mit den §§ 12-14 verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffe wird Abschnitt 2 des Gesetzes – mit Ausnahme des § 15 – zunächst bis zum 31. März 2021 befristet. Der Landtag wird bis zu diesem Zeitpunkt zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Fortgeltung des Gesetzes geboten ist. Als Grundlage für die vom Landtag zu treffende Entscheidung erstattet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des Gesetzes. Hiermit wird einem in der Sachverständigenanhörung breit geäußerten Anliegen Rechnung getragen.

**Zu Artikel 3**

Das Gesetz wird bis zum 31. März 2021 befristet. Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes des Gesetzes.

**Zu Artikel 4****Nummer 1**

Die Befugnisse des Hauptausschusses werden erweitert. Der Hauptausschuss entscheidet auch, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben.

**Zu Artikel 5 bis 8**

Die Begründung zu Artikel 4 gilt entsprechend.

**Zu Artikel 8a (neu)**

Auch im Landesplanungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ergehen können.

**Zu Artikel 9**

§ 7 Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Berichtspflicht der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen sich zum 15. April 2020 auf den bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschränkt. Dieser Berichtspflicht kann auch bis zum 30. Juni 2020 nachgekommen werden.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung wird das Erreichen der Sanierungsziele des Haushaltssanierungsplans zunächst nur für das Jahr 2020 unterstellt. Auf der Basis der haushalterischen Entwicklung und in Abwägung weiterer Unterstützungsmaßnahmen des Landes wird spätestens im Oktober 2020 auf der Basis eines Berichts der Landesregierung eine Entscheidung des Landtags darüber herbei geführt, ob die Fiktion der Erreichung der Ziele auch für 2021 angenommen werden muss, um nicht die Konsolidierungserfolge zu gefährden oder ob andere Maßnahmen oder eine klar erkennbare Normalisierung der Aufwands- und Ertragslage der Kommunen diesen Schritt entbehrlich machen.

**Zu Artikel 10**

Der Artikel wird gestrichen.

**Zu Artikel 10 (neu)****Nummer 1**

Unter den Bedingungen einer Pandemie wird es den Hochschulen ggf. nicht möglich sein, die Sitzungen der Organe und der Gremien unter den geltenden Bestimmungen sachgerecht und zielführend zu organisieren. Mit der Änderung werden Verfahrenserleichterungen ermöglicht.

So kann etwa durch Rechtsverordnung festgelegt werden, dass Gremien auch dann beschlussfähig sind, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die

anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Zudem kann geregelt werden, dass die Gremien Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen dürfen. Darüber hinaus kann die Rechtsverordnung beispielsweise vorsehen, dass die Sitzungen der Gremien der Hochschule in elektronischer Kommunikation stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden können. Auch kann die Verordnung hinsichtlich der Beschlüsse des Rektorates, des Hochschulrates und des Dekanats vorsehen, dass der Vorsitzende des Gremiums festlegen kann, dass Beschlüsse ohne physische Anwesenheit der Mitglieder fernmündlich oder in vergleichbarer Weise gefasst werden.

Gremien und Organe der Hochschulen können im Rahmen ihrer Kompetenzen flexibel auf die Pandemiesituation reagieren.

Mit der Änderung werden zugleich die universitären Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft, Abschluss Erste Prüfung, insbesondere die universitären Schwerpunktprüfungsbereiche, in den Regelungsbereich der Verordnungsermächtigung einbezogen. Unabhängig davon, ob eine Abweichung vom Juristenausbildungsgesetz erfolgen soll, wird damit jedenfalls die Möglichkeit geschaffen, durch eine Rechtsverordnung von § 28 Absatz 3 Satz 3 Juristenausbildungsgesetz abweichende Prüfungsformate zuzulassen. Das Bundesrecht steht dem nicht entgegen. § 5d Absatz 2 Satz 2 Deutsches Richtergesetz verlangt lediglich eine „schriftliche Leistung“.

In Abs. 2 wird der Inhalt der Berichtspflicht konkretisiert.

## **Nummer 2**

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

### **Zu Artikel 11 (neu)**

Auch den Kunsthochschulen werden Verfahrenserleichterungen ermöglicht. Die Begründung zu Artikel 11 gilt insoweit entsprechend. Gleiches gilt für die Berichtspflicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und das Außerkrafttreten.

Gremien und Organe der Hochschulen können im Rahmen ihrer Kompetenzen flexibel auf die Pandemiesituation reagieren.

### **Zu Artikel 12 (neu)**

Es wird klargestellt, dass zur Vereinfachung elektronischer Verwaltungsverfahren nur eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform ersetzt werden kann.

### **Zu Artikel 14 (neu)**

Zeitliche Präzisierung.

### **Zu Artikel 15 (neu)**

Das Heilberufsgesetz sieht ohne Abweichungsmöglichkeit eine fünfjährige Wahlperiode für die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung vor. Die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen haben mitgeteilt, dass die Wahlperioden für ihre Kammerversammlungen im Laufe dieses Jahres enden und angesichts der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Vorgaben zur Kontaktreduzierung eine rechtzeitige Organisation und Durchführung von Wahlen nicht sichergestellt werden kann. Um den betroffenen Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen eine gesetzeskonforme Handhabung zu ermöglichen, besteht gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Den aktuellen Gegebenheiten der COVID-19-Pandemie Rechnung tragend werden die im Jahr 2020 endenden Wahlperioden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Unberührt davon bleibt die Regelung in dem neuen Satz 4, wonach auch in diesen Fällen die Wahlperiode erst mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung endet.

### **Zu Artikel 18**

#### **Nummer 1 (§ 8 Absatz 2)**

Es wird festgelegt, dass eine Unterrichtsstunde auch als digitale Lehrveranstaltung durchgeführt werden kann.

#### **Nummer 2 (§ 13 Absatz 1a)**

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20. Dezember 2005 (AZ 624-6.10.01.01) erhalten die kommunalen Träger die Mittel für die Volkshochschulen ohne Einzelfestsetzung als Zuweisung.

Es ist deshalb nicht bzw. allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand bei den Trägern und Verwaltungsaufwand bei den die Mittel bewilligenden Stellen möglich, im Nachhinein festzustellen, welche Kosten vor bzw. nach dem 1. März 2020 (Stichtag der bisher vorgesehenen Änderungsregelung) entstanden sind

Einzelprüfungen finden nach dem o. g. Erlass generell nicht mehr statt bzw. sie finden (nur noch) statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden.

#### **Nummer 3 (§ 15 Absatz 3)**

Die Änderung trägt der besonderen Situation infolge der COVID-19-Krise Rechnung und dient der Verwaltungsvereinfachung.

#### **Nummer 4 (§ 16 Absatz 2a)**

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20. Dezember 2005 (AZ 624-6.10.01.01) erhalten die kommunalen Träger die Mittel für die Volkshochschulen ohne Einzelfestsetzung als Zuweisung. Die anderen Träger erhalten ihre Mittel weiterhin durch Einzelfestsetzung.

Es ist deshalb nicht bzw. allenfalls mit unverhältnismäßigem Aufwand bei den Trägern und Verwaltungsaufwand bei den die Mittel bewilligenden Stellen möglich, im Nachhinein festzustellen, welche Kosten vor bzw. nach dem 1. März 2020 (Stichtag der bisher

vorgesehenen Änderungsregelung) entstanden sind. Einzelprüfungen finden nach dem o. g. Erlass generell nicht mehr statt bzw. sie finden (nur noch) statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden.

Die Förderung der Unterrichtsstunden und Teilnehmertage soll auch bei den infolge Corona-bedingter Schließungen ausgefallenen Veranstaltungen sowie bei anderen Corona-bedingten Umständen, die dazu geführt haben, dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 Veranstaltungen ausgefallen sind oder nicht zustande gekommenen sind, in unveränderter Höhe fortgesetzt werden. Diese Zuschüsse sind notwendig, weil etwa Teilnahmeentgelte durch den Ausfall oder das Nichtzustandekommen von Veranstaltungen wegfallen, die zur Finanzierung der Fixkosten der Weiterbildungseinrichtungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die durch Zuschüsse nicht refinanzierten Personalkosten und die Overheadkosten (Miete/Gebäudekosten, EDV-Kosten, Verwaltungskosten etc.).

Die Stellenförderung durch die Pauschale in Höhe von 30.678 € pro Jahr pro 0,75-Stelle soll nicht wegfallen, wenn durch Kurzarbeit der Stellenumfang zeitweise weniger als 75 vom Hundert beträgt. Die Stellenförderung erfolgt allerdings maximal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalkosten, d. h. abzüglich der gegebenenfalls in Anspruch genommenen Zahlung von Kurzarbeitergeld.

#### **Nummer 5 (§ 22 Absatz 3)**

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten.

#### **Zu Artikel 21a**

Die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung, die eine wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände bewirken, macht laut Konnexitätsausführungsgesetz NRW § 1 Absatz 1 einen finanziellen Ausgleich (Belastungsausgleich) erforderlich. Dies sollte auch im vorliegenden Gesetz verankert werden

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty  
Sarah Philip

Christof Rasche  
Henning Höne

Monika Düker  
Arndt Klocke  
Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion